

Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
Katasteramt Weilburg
Kreis: Limburg-Weilburg
Gemeinde: Beselich
Geopfung: Obertiefenbach
Flur 12
Maßstab 1: 1 000
(ohne Ortsvergleich)
Unverändert abgegeben: Weilburg, den 29. Juli 1980

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS
DIE GRENZEN UND BEZEICHNUN-
GEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM
NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-
KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

KATASTERAMT
WEILBURG, DEN 6. Jan. 1982
Im Auftrag
[Signature]

DARSTELLUNG UND FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN:

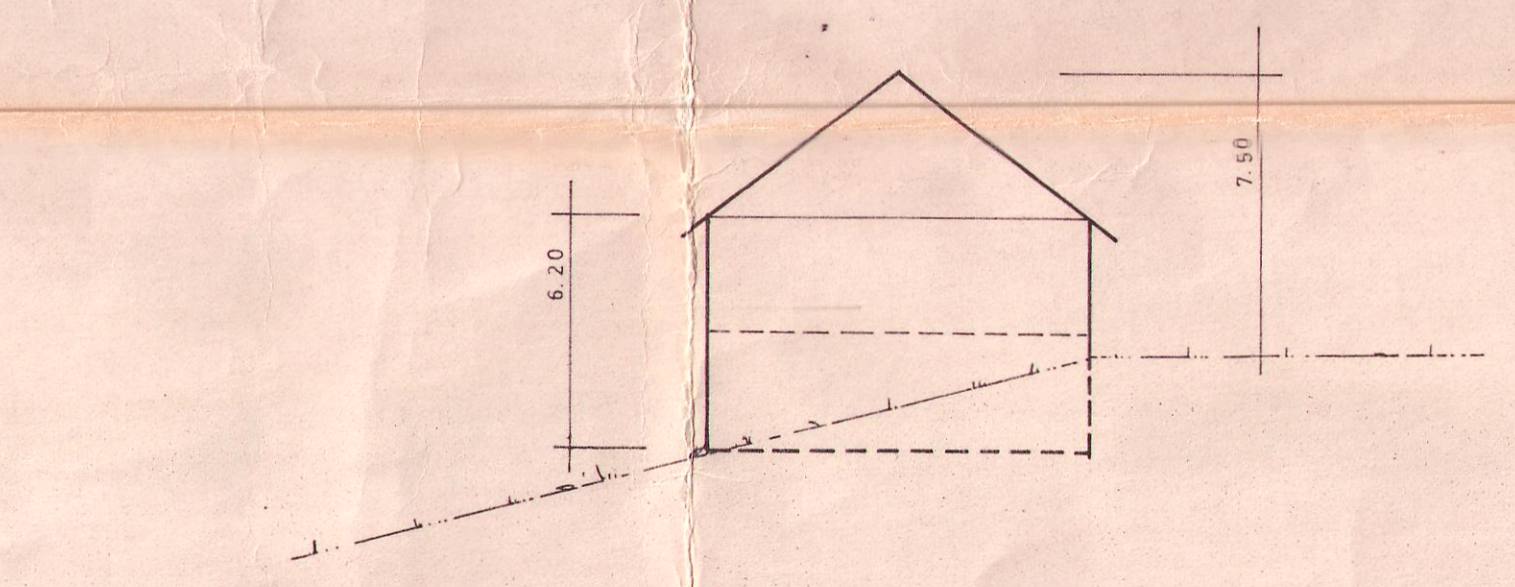
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WA BG	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINBEDARF
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	II - III 0.4 0.5 0.6 1.0	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI I GESCH. BAUW. " " " II " " " " III "
BAUWEISE	0 --- --- --- ---	OFFENE BAUWEISE HAUPTFIRSTRICHTUNG GEPL. GEBÄUDE GEPL. FLURSTÜCKSGRENZE VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	[Yellow box] [Blue line] [Green box]	STRASSEN UND WEGE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE PARKPLÄTZE
SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNG	[Arrow] [Dotted line] [Green circles]	ENTWÄSSERUNG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES PFLANZFLÄCHE NACH § 9 (1) 25 BBAUG FÜR HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER UND ZWAR AUF JE 1000 M MIND. 1 GROSS- KRONIGER LAUBHOLZBAUM UND DAZWISCHEN PRO QM MIND. 1 STRAUCH

TEXTLICHE FESTSETZUNG: GEM. § 9 (1) 25a BBAUG

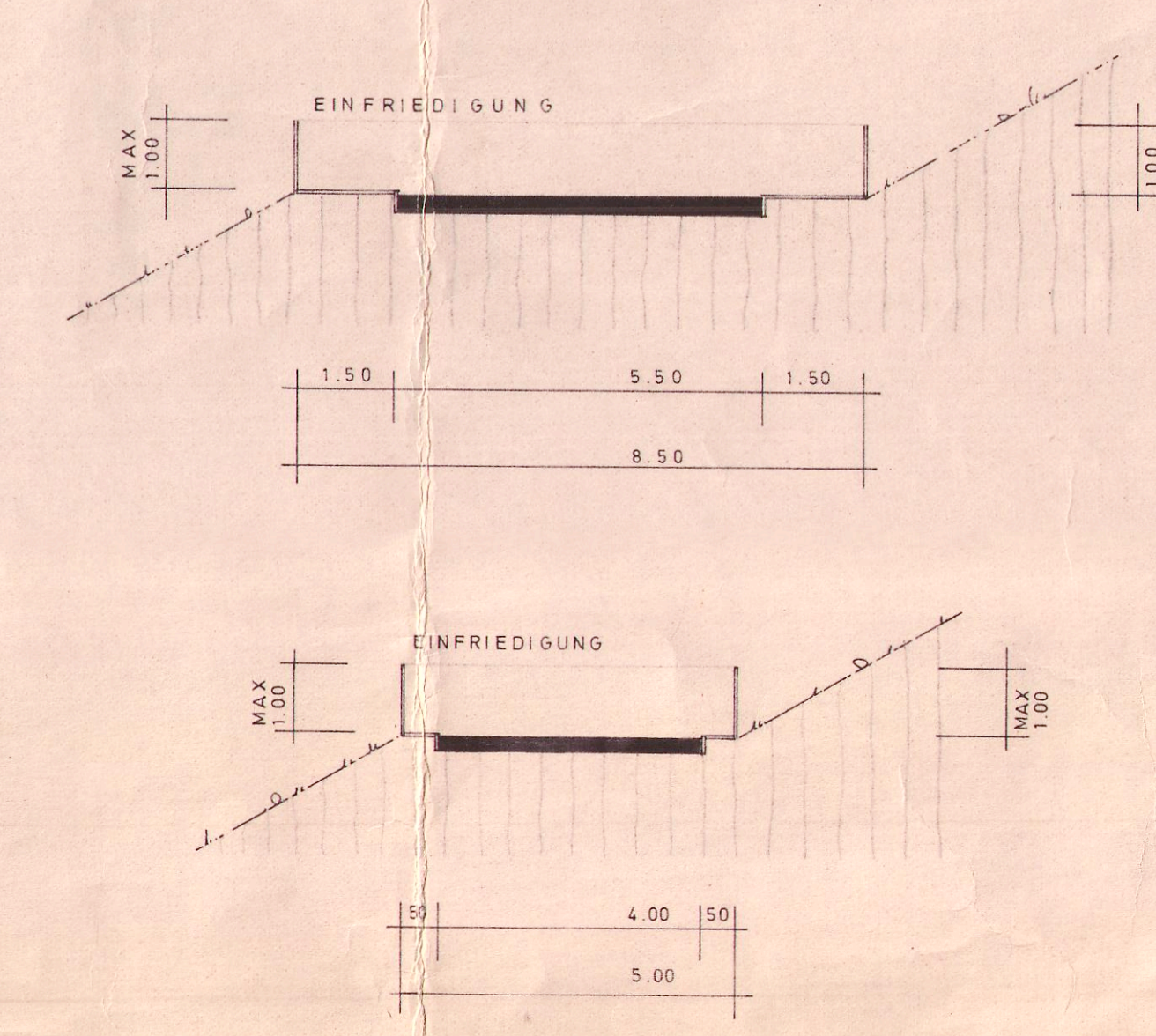
AUF DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS 4 NEBENEINANDER ANGEORDNETE STELLPLÄTZE 1 BAUM ANZUPFLANZEN.
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) UND IM BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINBEDARF (BG) SIND MIND. 8/10 DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN. VORH. GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN SOFERN SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENUTZER DER BAULICHEN ANLAGE ODER FÜR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.
AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5,00 M AB GRENZE MIND. 1 BAUM BEI ÜBER 25,00 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN. (BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTAMM.)
TRAUFHÖHE DER GEBÄUDE DARF TALSEITIG 6,20 M VOM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND NICHT ÜBERSCHREITEN WOBEI ALS TRAUFE DER AUßERE SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND GILT.
FIRSTHÖHE DER GEBÄUDE DARF BERGSEITIG 7,50 M VOM HÖCHSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND NICHT ÜBERSCHREITEN.
GARAGEN SIND AUCH IM NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSTEIL ZULÄSSIG UND MÜSSEN EINEN STRASSENABSTAND VON MIND. 5,00 M EINHALTEN.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET:
DACHEINDECKUNG: HARTES MATERIAL
FARBE DUNKEL
ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG
DACHFORM:
ZULÄSSIG: SATTELDACH AUCH IM FIRST VERSETZT
WALMDACH, FLACHDACH
UNZULÄSSIG: PULTDÄCHER
EINFRIEDIGUNG: HÖHE DER STRASSENEINFRIEDIGUNG MAX. 1,00 M
ABTREPPUNGEN SIND UNZULÄSSIG
VERLAUF DER EINFRIEDIGUNG ENTSPRECHEND DEM NATÜRLICHEN GEFÄLLE DES GELÄNDES
ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG AN DIE STRASSENEINFRIEDIGUNG NICHT VOR DER BAUGRENZE
MASCHENDRAHT IM VORGARTENBEREICH UNZULÄSSIG



STRASSENQUERSCHNITTE:



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
GEM. § 2 (1) BBAUG
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
BESELICH AM 13. 12. 1979

[Signature]
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DES AUF-
STELLUNGSBESCHLUSSES
GEM. § 2 (1) 2 BBAUG
ERFOLGT IM BESELICHER
WOCHENSPIEGEL AM 4. 1. 1980

[Signature]
BÜRGERMEISTER

BEARBEITET
KREISBAUAMT DES KREISES LIMBURG / WEILBURG
ABT. REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG
LIMBURG, DEN 25. 3. 1980

[Signature]
BAUDIREKTOR

BÜRGERBETEILIGUNG
GEM. § (2a) BBAUG
1. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ERÖRTERUNG
IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG
AM 11. 3. 1981
2. ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVER-
SAMMLUNG
AM 12. 3. 1981 BIS 24. 3. 1981
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE-
VERWALTUNG BESELICH, STR. SCHAFFNERSTR. 10, 10
ZIMMER NR. 3

[Signature]
BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DES
ENTWURFES GEM. § 2a (6) BBAUG
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖF-
FENTLICHER BELANGE GEM.
§ 2 (5) BBAUG
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 24. 8. 1981

[Signature]
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLE-
GUNG GEM. § 2a (6) BBAUG
ERFOLGT IM BESELICHER
WOCHENSPIEGEL AM 4. 9. 1981

[Signature]
BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT
IN DER ZEIT VOM 14. 9. 1981 BIS 15. 10. 1981

[Signature]
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS ÜBER DIE VORGE-
BRACHTEN BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN GEM. § 2a (6)
BBAUG
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
BESELICH AM 24. 11. 1981

[Signature]
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSFASSUNG GEM.
BBAUG ALS SATZUNG
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
BESELICH AM 24. 11. 1981

[Signature]
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK
GEM. § 11 BBAUG

Genehmigt
mit Vfg. vom 12. 9. 1982.....
Az. III. 4-61 G 04/01
Glossen, den 2. 9. 1982.....
Der Regierungspräsident
im Auftrag
[Signature]
REGIERUNGSPRÄSIDENT

BEKANNTMACHUNG DER
GENEHMIGUNG GEM.
§ 12 BBAUG
ERFOLGT IM BESELICHER
WOCHENSPIEGEL AM 04. 04. 1982

[Signature]
1. Beigeordneter
BÜRGERMEISTER

1. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
GEMEINDE BESELICH
ORTSTEIL OBERTIEFENBACH
TLF., BEIDERSEITS DER L 3322, TLW., FL. 12"
KREIS LIMBURG-WEILBURG
M 1 : 1 0 0 0

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:
1) BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976
(BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617)
2) BAUNUTZUNGSVER-
ORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977
(BGBl. I S. 1763)
DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER
VOLLENDUNG DER BEKANNTMACHUNG DER
GENEHMIGUNG AM
RECHTSVERBINDLICH

31. 35
612 E 36094

BÜRGERMEISTER